

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 11. 06. 2014**  
**Prof. Murschetz/Prof. Venier**

---

**I.**

A sieht ein schönes Mountainbike an einer Hauswand angelehnt. Es gefällt ihm und er will es mitnehmen. Sein Freund B, der ihn begleitet, meint auch: „Wenn`s dir so gut gefällt, genieß dich nicht und nimm es.“ A schiebt das Fahrrad zu sich nach Hause und fährt einige Wochen herum. Als er seinem Firmenkollegen F voller Stolz ein Handyfoto von „seinem“ neuen Fahrrad zeigt, meint dieser, dass gehöre doch seinem Nachbarn N, der den Verlust vor einigen Wochen der Polizei gemeldet habe. Nun behauptet A, das Rad von einem Unbekannten um 500 € gekauft zu haben. Dem N überlässt er das Fahrrad, ohne etwas zu verlangen. N ist froh und informiert die Polizei von seinem Glück, sie brauche jetzt nicht mehr nach dem Rad zu suchen. Doch die Polizei geht der Sache nach und vernimmt den A als Zeugen darüber, von wem er das Rad gekauft habe. A gibt bei der Vernehmung einen Fantasienamen an. Einige Tage später legt er der Polizei eine Verkaufsbestätigung vor, die mit eben diesem Namen unterschrieben ist. Da die Polizei den angeblichen Verkäufer nicht ausfindig machen kann, schöpft sie Verdacht gegen A und vernimmt ihn als Beschuldigten, er legt ein Geständnis ab.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!***

**II.**

Die 20-jährige L schließt einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von zwei Jahren und einer monatlichen Leasingrate von € 250,- ab. Nach einigen Monaten gerät sie mit den Raten in Verzug, weshalb der Autohändler den Vertrag kündigt und sie ausdrücklich auf das Ende des Benützungrechtes hinweist. L fährt weiter mit dem Auto und kümmert sich nicht um die Rückstellungspflicht. Nachdem Ermittlungen gegen L aufgenommen werden, kann das Fahrzeug schließlich bei ihr zu Hause von Polizeibeamten sichergestellt werden.

***a.) Prüfen Sie die Strafbarkeit von L!***

***b.) (Prozessrecht) Erfolgte die Sicherstellung rechtskonform?***

Im Ermittlungsverfahren wird L's Schwester E als Zeugin vernommen. Der vernehmende Beamte übergeht, dass L und E Schwestern sind. Das Vernehmungsprotokoll wird in der Hauptverhandlung verlesen und L verurteilt. Das Gericht nimmt Betrug nach § 147 Abs 2 StGB an, weil „L zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte wissen müssen, dass sie die Raten nicht zahlen kann“.

***c.) (Prozessrecht) Welches Gericht hat entschieden? Mit welchen Rechtsmitteln und aus welchen Gründen kann L das Urteil anfechten?***

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!